

Landgericht München II

München, 14.10.2025

4 KLS 52 Js 20129/22

Verfügung

In dem Strafverfahren gegen

S [REDACTED] Manfred (geb. S [REDACTED], geboren am [REDACTED] u.a.

wegen fahrlässiger Tötung

Verfügung des Vorsitzenden der 4. Strafkammer vom 14.10.2025

Die Hauptverhandlung in obigem Strafverfahren vor der 4. Strafkammer des Landgerichts München II findet am 28.10.2025 und an den der beiliegenden Liste zu entnehmenden weiteren Terminen jeweils um 10.00 Uhr im Sitzungssaal B 166 (oder gemäß Verlegungsaushang) statt.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Verfahrensbeteiligten und Zuhörer sowie zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

I. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Absatz 1 Satz 1 GVG).

II. Allgemeine sitzungspolizeiliche Anordnungen

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.
2. Mobiltelefone dürfen mitgeführt werden. Sie sind auf „stumm“ zu schalten. Telefonieren sowie Bild-, Audio- und Videoaufnahmen sind im Sitzungssaal untersagt.
3. Verfahrensbeteiligte Justizangehörige, Verteidiger, Sachverständige und Dolmetscher dürfen Laptops/Tablets in den Sitzungssaal mitbringen und dort benutzen. Diese Berechtigung gilt auch für Medienvertreter, die sich auf Verlangen ausweisen, sofern die räumlichen Verhältnisse es gestatten. Bild-, Audio- und Videoaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden. Ein Anspruch auf Einräumung einer Internetverbindung besteht nicht.
4. Im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende, ob eine Nutzung internetfähiger Geräte im Sitzungssaal nur im Offline-Modus gestattet ist.

III. Zulassung der Journalisten

Akkreditierte Journalisten erhalten gemäß Ziffer V. 2. bevorzugten Zutritt zu den für Journalisten reservierten Sitzplätzen im Zuhörerbereich des jeweiligen Sitzungssaals. Das Akkreditierungsverfahren wurde bereits durchgeführt.

IV. Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung

1. Bild-, Audio- und Videoaufnahmen sind nur akkreditierten Fotografen und Kamerateams jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals gestattet; die Nutzung von Stativen ist nur zulässig, wenn hierdurch der Zugang zu den Sitzplätzen für Verfahrensbeteiligte und Zuhörer nicht erschwert wird. Außerhalb des ausgewiesenen Bereichs des Gerichtssaals dürfen keine Bild-, Audio- und Videoaufnahmen gefertigt werden; insbesondere im Zuschauerraum sind keine derartigen Aufnahmen gestattet. Die Aufnahmen im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.

2. Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und den Wachtmeistern Folge zu leisten. Nicht gestattet sind der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten sowie der Angeklagten von der Seite oder von hinten.

3. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

4. Bild-, Audio- und Videoaufnahmen von Zeugen sind so zu gestalten, dass eine Identifizierung nicht möglich ist, es sei denn, es wurde von ihnen ausdrücklich das Einverständnis zu einer abweichenden Verfahrensweise erklärt. Im Übrigen sind die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere der Angeklagten und von Zeugen in eigener Verantwortung zu wahren.

5. Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).

V. Platzvergabe

1. An den Sitzungstagen erhalten Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten jeweils 30 Minuten vor Beginn der Sitzung Einlass in den geöffneten Sitzungssaal.

2. Die für Journalisten reservierten Plätze, die als solche gekennzeichnet sind, werden vergeben wie folgt:

- in erster Linie an akkreditierte Medienvertreter.
- in zweiter Linie für Medienvertreter nach V. 3.
- sodann für sonstige Zuhörer.

3. Im Anschluss an die akkreditierten Medienvertreter erhalten nicht akkreditierte Medienvertreter in der Reihenfolge ihres Erscheinens Zutritt zu den reservierten Plätzen, sofern sie ihre journalistische Tätigkeit ausreichend nachweisen können (z. B. durch Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens), wenn 15 Minuten nach Beginn des Einlasses noch reservierte Plätze frei sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

4. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

5. Zuhörer können in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort 5 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.

6. Während der Sitzungspausen, die für länger als 15 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal zu verlassen. Sofern sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen, verlieren sie nicht den Anspruch hierauf. Zum Zwecke der Information von Pressekollegen ist Medienvertretern/Journalisten auch außerhalb der Sitzungspausen das kurzzeitige Verlassen des Sitzungssaales in den Sicherheitsbereich ohne Verlust des Sitzplatzes gestattet.

7. Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht statthaft.

8. Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen.

VI. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG). Ihre daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,
- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher die Kammer an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen und
- in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.

2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

3. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Strafjustizzentrums München.

4. Das Hausrecht wird im Strafjustizzentrum ausgeübt von

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Hans Kornprobst
Telefonnummer: 089-5597-4800 (Vorzimmer)

VII. Allgemeines

1. Zur Unterstützung der Gerichtsbediensteten bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Sitzungspolizei, sowie gegebenenfalls bei der Einlasskontrolle, ist Amtshilfe durch die Polizei gestattet.
2. In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.
3. Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

Gründe:

1. Die sitzungspolizeilichen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten.
2. Den getroffenen Regelungen liegen insbesondere folgende Erwägungen zugrunde:
 - a) Sofern Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung internetfähiger Endgeräte bestehen oder Informationen von Vorgängen aus dem Gerichtssaal am Tag ihrer Vernehmung noch nicht vernommene Zeugen in ihren Angaben beeinflussen könnten, behält sich der Vorsitzende vor, aus Gründen der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege die Nutzung internetfähiger Geräte nur im Offline-Betrieb anzuordnen. Die Rechte der Presse aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG müssten in einem solchen Fall hinter den Aspekt der möglichst unverfälschten Wahrheitsfindung zurücktreten (*MüKoStPO/Kulhanek, 2. Aufl. 2025, GVG § 176 Rn. 26*).
 - b) Zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit und zur Wahrung der Presse- und Rundfunkfreiheit wurden Anordnungen getroffen, mit denen die Bedingungen der Berichterstattung aus dem Sitzungssaal unter Beachtung der in § 169 GVG niedergelegten Grundsätze geregelt werden. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Sitzung obliegt es dem Gerichtsvorsitzenden (§ 176 GVG), nähere Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal und für das Verhalten in

ihm zu erlassen und damit auch die Verteilung knapper Sitzplätze an Journalisten zu ordnen (*BVerfG NJW 2003, 500*), wobei der Vorsitzende bei der Entscheidung über die Vergabe der reservierten Plätze einen weiten Ermessensspielraum hat (*vgl. BVerfG NJW 2013, 1293, BVerfG BeckRS 2013, 50235 und BVerfG BeckRS 2014, 49615*).

c) Soweit der Zugang von Medienvertretern durch die Sicherungsverfügung begrenzt wird, liegen den Anordnungen folgende Ermessenserwägungen zugrunde (*BVerfG NJW 2020, 38*):

(1) Die Reservierung von Plätzen für Medienvertreter folgt aus Nr. 125 Abs. 3 RiStBV. Danach soll das Gericht für die Presseberichterstatter im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen. Im Ermittlungs- und im Zwischenverfahren war eine erhöhte Aufmerksamkeit der Presse festzustellen. So wurde über die Anklageerhebung in überregionalen Medien, teilweise sehr ausführlich, berichtet. Die Sitzplatzreservierung ist in diesen Fällen zulässig und erforderlich (*vgl. zum Ganzen MüKoStPO/Kulhanek, 2. Aufl. 2025, GVG § 176 Rn. 29*).

(2) Die reservierten Plätze stehen grundsätzlich nur akkreditierten Medienvertretern zur Verfügung. Die Beschränkung der Sitzplatzreservierung auf akkreditierte Medienvertreter ist von der sitzungspolizeilichen Befugnis des Vorsitzenden umfasst (*BVerfG NJW-RR 2007, 1053, MüKoStPO/Kulhanek, 2. Aufl. 2025, GVG § 176 Rn. 30*). Sie ist erforderlich, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben. Mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens wird geprüft, ob ein eingehendes Akkreditierungsgesuch von einem Medienschaffenden gestellt wurde. Der Prüfung der journalistischen Betätigung von Personen, die sich auf die reservierten Plätze bewerben, kann aus organisatorischen Gründen nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Zur Prüfung eines Gesuchs können im Einzelfall Ermittlungen nötig sein. Dies gilt insbesondere für ausländische Medienvertreter oder Vertreter von Online-Angeboten, deren journalistisches Schaffen nicht offensichtlich ist (*vgl. zur Journalisteneigenschaft von Bloggern: VGH München, Beschluss vom 27.01.2017, 7 CE 16.1994, VG Augsburg, Beschluss vom 31.05.2016, ZD 2016, 548, beck-online, BeckOK InfoMedienR/Lent, 27. Ed. 1.11.2020, MStV § 18 Rn. 9*). Diese - zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes notwendige - Überprüfung kann angesichts des erwarteten Medienandrangs nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Nur an den Tagen, an denen die reservierten Plätze nicht vollständig von akkreditierten Journalisten besetzt werden, können auch Medienvertreter, deren journalistische Betätigung überprüfbar ist, auf die reservierten Plätze vorgelassen werden.

Um zu garantieren, dass sämtliche Interessenten die gleichen Zugangschancen haben, ist eine Nachakkreditierung nicht möglich.

(3) Von den für die Saalöffentlichkeit (Zuschauer und Medienvertreter) zur Verfügung stehenden Plätzen werden 50 % für Medienvertreter reserviert. Damit wird dem in § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG niedergelegten Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen. (*MüKoStPO/Kulhanek, 2. Aufl. 2025, GVG § 176 Rn. 31*).

(4) Die Sitzplatzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Erscheinens. Für diese Entscheidung ist ermessensleitend, dass alle Medienvertreter bei der Sitzplatzvergabe die gleichen Chancen haben sollen (*vgl. BVerfG NJW 2013, 1293 (1294)*).

(5) Änderungen der Zugangsregelungen bleiben vorbehalten. Eine feste Vergabe der reservierten Sitzplätze an Medienvertreter bleibt für den Fall, dass die Saalkapazität nicht für alle akkreditierten

Medien ausreicht, vorbehalten.

d) Die Hauptverhandlung beginnt gemäß § 243 Abs. 1 Satz 1 StPO mit dem Aufruf der Sache. Spätestens unmittelbar vor diesem Zeitpunkt sind daher sämtliche Bild-, Ton- und Filmaufnahmen auf Hinweis des Vorsitzenden sofort einzustellen, da gemäß § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen während der Verhandlung unzulässig sind (vgl. *BVerfG NJW 2001, 1633*).

Ton-, Film- und Bildaufnahmen – außerhalb der Hauptverhandlung – können i. d. R. nicht generell untersagt werden, da Anordnungen des Vorsitzenden nach § 176 GVG, mit denen die Anfertigung von Bild- und Fernsehaufnahmen vom Geschehen im Sitzungssaal am Rande der Hauptverhandlung Beschränkungen unterworfen wird, Eingriffe in den Schutzbereich der Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 GG darstellen (vgl. *BVerfG NJW 2014, 3013, Rn. 16 ff*). Eine Beschränkung der Pressefreiheit bedarf konkreter, auf Gesichtspunkte der Sitzungsleitung bezogener Gründe zum Schutz des Angeklagten und der sonstigen Verfahrensbeteiligten, eines ungestörten Verlaufs der Sitzung oder der Bedingungen für eine ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung (*BVerfG, a.a.O.*). Gründe, die ein generelles Verbot von Ton-, Film- und Bildaufnahmen rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Ton-, Film- und Bildaufnahmen werden daher jeweils für 15 Minuten bis zum Beginn der Sitzung gestattet, jedoch ist aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und aus Gründen eines geordneten Verfahrensablaufs eine zeitliche Begrenzung anzuordnen.

e) Die Fertigung von Ton-, Film- und Bildaufnahmen wird nur akkreditierten Medienvertretern gestattet. Zur Begründung wird auf Unterpunkt d) verwiesen.

gez.

Lenz

Vorsitzender Richter am Landgericht

